

Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sind in der erneuten Hauptverhandlung in jeder Beziehung zu beachten. Demzufolge darf das Gericht in der Beweisaufnahme nicht etwa die in der früheren erstinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Aussagen verlesen. Nur unter den Voraussetzungen, die in § 224 Abs. 2, §§ 225 und 228 genannt werden, dürfen die dort erwähnten Berichtsurkunden verlesen werden.

Ist das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt und nur *teilweise aufgehoben* worden, so darf über den rechtskräftig gewordenen Teil dieses Urteils nicht erneut verhandelt und entschieden werden. In der erneuten Hauptverhandlung wird von dem rechtskräftig gewordenen Teil des erstinstanzlichen Urteils ausgegangen. Das geschieht in der Weise, daß zu Beginn der Hauptverhandlung die in § 221 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Prozeßhandlungen stattfinden. An die Feststellung der Personalien des Angeklagten schließt sich der Vortrag des auf hebenden zweitinstanzlichen oder Kassationsurteils an. Mit dem Vortrag des auf hebenden (und zurückverweisenden) Urteils ist der Rahmen gegeben, innerhalb dessen erneut zu verhandeln und zu entscheiden ist. Deshalb bedarf es keines erneuten Vortrages der Anklage und keiner erneuten Verlesung des Eröffnungsbeschlusses mehr (§ 255 Abs. 2). Im weiteren Verlauf gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

## 8.8.

### Auswertung des Verfahrens

In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 3 StGB fordert § 256 Abs. 1 StPO von den Gerichten, daß sie die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten veranlassen, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärken und für die Vorbeugung neuer Straftaten Sorge tragen. Zur Erfüllung dieser Pflicht stehen dem Gericht vielgestaltige Mittel und Wege zur Verfügung (§§ 19 und 20, §256 Abs. 2).

Am besten hat sich die von den Gerichten geübte Praxis bewährt, unmittelbar nach der Urteilsverkündung mit den an der Hauptverhandlung beteiligten gesellschaftlichen Kräften und Vertretern der Leitung des Betriebes, des staatlichen Organs oder der Genossenschaft die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu beraten.<sup>35</sup>

Der Verurteilte ist an diesen Aussprachen nicht zu beteiligen. Wenn kein Vertreter der Betriebsleitung an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, sind die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertreter des Kollektivs oder der Gewerkschaft aufzufordern, die Leiter der Betriebe bzw. betrieblichen Bereiche oder die Kaderabteilung vom Ausgang des Strafverfahrens und über die festgelegten Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu informieren, damit sie ihrer Verantwortung aus Art. 3 StGB gerecht werden.<sup>36</sup> Positiv wirkt es sich auch aus, wenn Richter oder Schöffen das gerichtliche Verfahren im Betrieb auswerten und dort mit dem Kollektiv die erforderlichen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses erörtern.<sup>37</sup>

Eine weitere Methode zur Überwindung von Gesetzes Verletzungen, Ursachen und Bedingungen von Straftaten ist die Gerichtskritik. Sie ist nicht erforderlich, wenn die Leiter der zu kritisierenden Institution bereits nachweisbare Festlegungen zur Überwindung festgestellter Gesetzesverletzungen oder anderer Mängel, die im Strafverfahren als Ursachen und Bedingungen von Straftaten festgestellt worden sind, getroffen haben. Desgleichen ist keine Gerichtskritik zu üben, wenn bereits der Staatsanwalt wegen derselben vom Gericht festgestellten Gesetzesverletzung Protest gemäß § 31 StAG eingelegt hat.

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände

35 „Probleme der Verwirklichung . . . a. O., S. 38 f.

36 Vgl. a. a. O., S. 39.

37 Vgl. H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 1975/22, S. 653 ff.; 1975/23, S. 677 ff.; 1975/24, S. 713 ff.